

# Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) für das Versorgungsgebiet Blaibach

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Blaibach folgende **Satzung zu Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung** vom 28.12.1995.

## § 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird auf die Grundstücks- und auf die Geschoßflächen umgelegt.
- (2) Der Beitrag beträgt
  - a) pro qm Grundstücksfläche 1,50 DM
  - b) pro qm Geschoßfläche 4,00 DM
- (3) Bei Grundstücken, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Grundstücksanschlüsse nicht bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke verlegt worden sind und deren Grundstücks- und Geschoßflächen nach Inkrafttreten dieser Satzung erstmalig veranlagt werden oder sich vergrößern, wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben.

Der zusätzliche Beitrag beträgt

- a) pro qm Grundstücksfläche 0,50 DM
- b) pro qm Geschoßfläche 2,00 DM

## § 2

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung für die Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS sind

- mit Ausnahme der auf die Anschlußvorrichtungen im Sinne des § 3 WAS entfallenden Kosten
- mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich außerhalb der Grundstücke der Wasserabnehmer befinden,

in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

## § 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blaibach, 09.08.1996

Gemeinde Blaibach



Trenner

1. Bürgermeister

